

Beteiligungsrichtlinie der Stadt Hameln

Abt. 14 im Mai 2022

Inhaltsverzeichnis	Seite
Präambel	..1
1 Aufgaben und Ziele der Beteiligungsrichtlinie.....	2
2 Definition von Beteiligungsmanagement, -verwaltung und –controlling....	3
3 Geltungsbereich.....	4
4 Definition der beteiligten Akteure.....	5
4.1 Eigentümerebene.....	5
4.1.1 Rat.....	5
4.1.2 VA.....	5
4.1.3 Oberbürgermeister/in.....	5
4.1.4 Ausschuss für Finanzen, Personal u. Wirtschaft.....	6
4.1.5 Beteiligungsmanagement.....	6
4.1.6 Rechnungsprüfungsamt (RPA).....	7
4.2 Gesellschaftsebene.....	8
4.2.1 Gesellschafterversammlung.....	8
4.2.2 Aufsichtsrat / Verwaltungsrat.....	8
4.2.3 Geschäftsführung und Vorstände.....	8
4.3 Externe Ebene.....	9
4.3.1 Abschlussprüfer.....	9
4.3.2 Kommunalaufsicht.....	9
5 Steuerung der städtischen Beteiligungen.....	10
5.1 Zielvereinbarungen.....	10
5.2 Steuerungsintensität.....	10
5.3 Wirtschaftspläne.....	11
5.4 Unterjähriges Berichtswesen.....	11
5.5 Risikoberichte.....	12
5.6 Jährliches Berichtswesen, Beteiligungsbericht.....	13
5.7 Fristen	14
6 Beteiligungspolitik.....	14
6.1 Rechtsform.....	14
6.2 Gesellschaftsverträge.....	14
6.3 Synergien im Gesamtkonzern Stadt Hameln.....	14
6.4 Die Stadt und die Beteiligungen als Kunden.....	15
6.5 Cashmanagement.....	15
6.6 Bürgschaften.....	15
6.7 Verschwiegenheitspflicht.....	15
6.8 Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit.....	15
6.9 Interessenkonflikt.....	16
6.10 Änderung und Erweiterung des Geschäftsfeldes.....	16
6.11 Änderung betrieblicher und unternehmerischer Organisationsstrukturen.....	16

6.12	Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates bzw. Verwaltungsrates.....	17
7	Inkrafttreten	17

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Organigramm „Stadt Hameln als Gesellschafter“ – Übersicht über alle unmittelbaren, mittelbaren und doppelt mittelbaren Beteiligungen
- Anlage 2: Vorlage 47/2004 v. 25.03.2004
- Anlage 3: Schreiben OB'in v. 25.05.2007 u. 22.03.2013

Präambel

Die Stadt Hameln ist als Gesellschafterin unmittelbar („Töchter“), mittelbar („Enkel“) und doppelt mittelbar („Urenkel“) an Unternehmen der Bereiche Ver- und Entsorgung, Wohnungsbau, Bäderwesen und Tourismusförderung beteiligt. Weitere Unternehmen bzw. Beteiligungen an solchen des privaten und öffentlichen Rechtes können gegründet bzw. erworben werden. Mit ihren Dienstleistungen erbringen die städtischen Unternehmen einen wichtigen Beitrag im Rahmen der Daseinsvorsorge.

Eine erfolgreiche Entwicklung der Unternehmen und die Erfüllung des von der Stadt in den Satzungen festgelegten Unternehmenszwecks erfordern ein gutes Zusammenspiel zwischen der Gesellschafterin Stadt Hameln, den Mitgesellschaftern, den Aufsichtsräten, den Verwaltungsräten, den Geschäftsführern und Geschäftsführerinnen und Vorständen.

Die Verantwortlichen der städtischen Unternehmen haben zu gewährleisten, dass die Unternehmen ihre Aufgaben und die Ziele der Stadt optimal umsetzen und dabei sowohl die öffentlichen Ziele als auch den wirtschaftlichen Erfolg sicherstellen.

Die vorliegende Beteiligungsrichtlinie formuliert Grundsätze für die Zusammenarbeit aller Beteiligten und legt Leitlinien für eine erfolgreiche Steuerung durch die Stadt Hameln fest.

1 Aufgaben und Ziele der Beteiligungsrichtlinie

Aufgabe der Beteiligungsrichtlinie ist es, die Zusammenarbeit zwischen Politik, Verwaltung und Beteiligungen zu regeln. Die Stadt definiert die Aufgaben der Unternehmen, formuliert die damit verbundenen Ziele und stellt die notwendigen finanziellen Mittel bereit oder legt die erwarteten finanziellen Beiträge der Unternehmen zum Haushalt fest. Die Unternehmen setzen die definierten Aufgaben und Ziele eigenverantwortlich um.

Im Zusammenspiel aller Beteiligten sind Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten abzugrenzen und aufeinander abzustimmen. Mit der Beteiligungsrichtlinie wird die Zusammenarbeit aller Akteure transparent und eindeutig geregelt.

Die Beteiligungsrichtlinie soll sicherstellen, dass die Gesellschafterin Stadt Hameln die von ihr gesteckten Ziele erreicht. Neben kommunalpolitischen Zielen (Leistungs-ziele) verfolgt die Stadt Hameln auch wirtschaftliche Ziele (Finanzziele). Die Beteiligungsrichtlinie formuliert die dazu notwendigen Grundsätze, deren Einhaltung in den jeweiligen Gesellschaftsverträgen der Beteiligungen sicherzustellen ist.

Mit dem Erlass einer Beteiligungsrichtlinie konkretisiert und systematisiert die Stadt Hameln ihre gesetzlichen Verpflichtungen gem. § 150 NKomVG („Beteiligungsmanagement“).

2 Definition von Beteiligungsmanagement, -verwaltung und –controlling

Der Deutsche Städtetag definiert **Beteiligungsmanagement** wie folgt:

„Das Beteiligungsmanagement wird mittels einer Beteiligungsverwaltung durchgeführt. In organisatorischer Hinsicht bezeichnet dieser Begriff die Abteilung oder Einheit, die die Verwaltungsleitung und die Entscheidungsträger in ihrer Steuerungsverantwortung unterstützt und eine Überwachung und Unterstützung der Beteiligungen unter einheitlichen fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Gesichtspunkten sichert. Inhaltliche Aufgaben der Beteiligungsverwaltung sind das strategische und operative Beteiligungscontrolling und die Mandatsbetreuung.“

„Beteiligungsmanagement“ ist inhaltlich somit die Überschrift für alle Aktivitäten und Maßnahmen, die sich städtischerseits in die Bereiche operatives und strategisches Beteiligungscontrolling (Beteiligungspolitik), Beteiligungsverwaltung und Mandatsbetreuung gliedern.

Die **Beteiligungsverwaltung** umfasst die Wahrnehmung der formalen und finanziellen Interessen der Gesellschafterin Stadt Hameln, die Vorbereitung von Entscheidungen durch die Gesellschafterin und die Schaffung der Voraussetzungen für die Abstimmung der Finanzströme zwischen den Gesellschaften bzw. den Gesellschaften und dem städtischen Haushalt. Die Prüfung von kommunalen Bürgschaftsübernahmen für städtische Unternehmen und eine regelmäßige Abstimmung mit der Kommunalaufsicht für ausgewählte Aktivitäten der Unternehmen sind ebenso Tagesgeschäft einer Beteiligungsverwaltung.

Durch das **Beteiligungscontrolling** wird dieser Prozess begleitet. Dem Beteiligungscontrolling kommt eine unterstützende Funktion zu, indem entsprechende Analysen und Sachverhaltsbewertungen vorgenommen werden. Wesentliche Instrumente des Beteiligungscontrollings sind eine strategische Planung, eine integrierte operative Planung, die Analyse der Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse und ein geschäftsfeldbezogenes Berichtswesen. Über das Beteiligungscontrolling stellt die Gesellschafterin Stadt Hameln sicher, dass ihre spezifischen Ziele von den Unternehmen umgesetzt werden.

Die **Mandatsbetreuung** erfolgt im Rahmen des Beteiligungsmanagements der Stadt Hameln für alle Mandatsträger der Verwaltung in AR, Verwaltungsrat und GV zu allen Sitzungen der privat- und öffentlich-rechtlichen städtischen Unternehmen.

3 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle privat- und öffentlich-rechtlichen Unternehmen, an denen die Stadt Hameln mehrheitlich unmittelbar (sog. Tochterunternehmen), mittelbar (Enkelunternehmen) oder doppelt-mittelbar (Urenkelunternehmen) beteiligt ist. Die Aufnahme der sog. doppelt-mittelbaren Beteiligungen in den Geltungsbereich dieser Richtlinie ist durch den Ratsbeschluss vom 25.03.2004 (Vorlage 47/2004) legitimiert (Anlage 2). Sie gilt nicht für die SSK Hameln, Stiftungen und Vereine.

Die Zuständigkeit für Steuerungsunterstützung/Controlling und operative Kontrolle der Gesellschaften obliegt dem in der Abteilung Finanzen organisierten Beteiligungsmanagement.

Die Beteiligungsrichtlinie wird regelmäßig – mindestens einmal jährlich im Rahmen der Erstellung des Beteiligungsberichtes – auf neue Entwicklungen hin überprüft und ggf. angepasst.

4 Definition der beteiligten Akteure

Am Beteiligungsmanagement der Stadt Hameln sind auf verschiedenen Ebenen nachfolgende Akteure unmittelbar oder mittelbar beteiligt:

4.1 Eigentümerebene

Zur städtischen Eigentümerebene zählen Rat, VA, die Fachausschüsse, die/der Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister, Beteiligungsmanagement und RPA.

4.1.1 Rat

Der Rat wird hinsichtlich der Beteiligungen im Rahmen der nach § 58 NKomVG und § 138 NKomVG zugewiesenen ausschließlichen Zuständigkeiten tätig (z.B. erstmalige Beteiligung, Erhöhung, Veräußerung und Umwandlung einer Beteiligung, Wahl von Vertretern der Gemeinde). Die Weisungsbeschlüsse erfolgen in Angelegenheiten, in denen der Rat ausschließlich zuständig ist. Der Rat beschließt auch über die Beteiligungsrichtlinie.

4.1.2 VA

Der VA trifft alle Entscheidungen in Angelegenheiten, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Rates oder des/der Oberbürgermeisters/in fallen. Der VA bereitet alle Angelegenheiten vor, die vom Rat zu beschließen sind und gibt entsprechende Beschlussempfehlungen.

Der VA fasst Weisungsbeschlüsse an den/die Vertreter/in der Stadt Hameln in den Gesellschafterversammlungen, wenn nicht der Rat in seiner ausschließlichen Zuständigkeit beschließt.

4.1.3 Oberbürgermeister/in

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister ist ein eigenständiges Organ der Stadt und führt gem. § 85 NKomVG die Beschlüsse von Rat und Verwaltung aus. Sie/Er vertritt die Gemeinde nach außen. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister ist

unter den Voraussetzungen des § 138 Abs.2 NKomVG geborenes Mitglied in den Aufsichtsräten. An ihrer/seiner Stelle kann der Rat auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters andere Gemeinde-bedienstete in die Aufsichtsratsgremien entsenden.

4.1.4 Ausschuss für Finanzen, Personal und Wirtschaft

Der für das Finanzwesen zuständige Ausschuss hat u.a. die Aufgabe, in allen Beteiligungsfragen Empfehlungen für den VA und den Rat zu erarbeiten. Neben den vorgenannten Empfehlungen zu grundlegenden Themen im Gesellschafterinteresse zählt nach den derzeitigen Regelungen im Gesellschaftsvertrag der HMT auch die Vorbereitung von Beschlüssen über die Wirtschaftspläne der HMT.

4.1.5 Beteiligungsmanagement

Das Beteiligungsmanagement der Stadt Hameln ist Ansprechpartner für alle städtischen Gesellschaften und Anstalten. Zu den Aufgaben des Beteiligungsmanagements gehören insbesondere:

- Die Koordination und Überwachung der sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung und den Geschäftsordnungen ergebenden Pflichten und Rechte der städtischen Gesellschaften (Töchter, Enkel und Urenkel) und Anstalten,
- die jährliche Erstellung eines Beteiligungsberichtes gem. § 151 NKomVG
- die Vorbereitung/Erstellung von Beschlussvorlagen,
- Stellungnahmen zu finanzwirtschaftlichen Fragestellungen und Angelegenheiten der Beteiligungen,
- die konzeptionelle Entwicklung und Pflege des städtischen Standards im Rahmen des städtischen Beteiligungsmanagements. Dies gilt insbesondere für die Beteiligungsrichtlinie und das Berichtswesen.
- Die koordinierte und fristgerechte Gremienvorbereitung für Mandatsträger des Verwaltungsvorstandes und der Fachbereichsleitungen,
- die Beteiligungsverwaltung,
- die Koordination der Gesamtabchlussstellung.

Die Beteiligungsakte wird im Beteiligungsmanagement der Abt. 14 geführt und enthält mindestens die nachfolgenden Bestandteile:

- Vertragswerke (Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung, Geschäftsordnung, Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge,
- Einladungen, Tagesordnungen und Niederschriften zu Gesellschafterversammlungen,
- Einladungen, Tagesordnungen und Niederschriften zu Aufsichtsratssitzungen,
- Einladungen, Tagesordnungen und Niederschriften zu Verwaltungsratssitzungen der ABW,
- laufende Vorgänge.

Für mittelbare und doppelt mittelbare Beteiligungen nimmt das Beteiligungsmanagement in dem Maße Beteiligungsverwaltung und –controlling wahr, wie dies für die Stadt möglich und sinnvoll ist.

Das Beteiligungsmanagement ist im Vorfeld an der Wahl der Abschlussprüfer zu beteiligen.

Das Beteiligungsmanagement ist an den Abschlussgesprächen zu Prüfungsberichten der WP zu beteiligen.

Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister wird vom Beteiligungsmanagement über alle Vorgänge im Rahmen des Beteiligungsmanagements informiert, die sich auf den Haushalt der Stadt Hameln auswirken bzw. auswirken können.

4.1.6 Rechnungsprüfungsamt (RPA)

Vom Rechnungsprüfungsamt sind die in den Satzungen eingeräumten Rechte nach § 158 NKomVG wahrzunehmen. Außerdem kann es die Prüfrechte nach § 155 Abs. 2 Nr. 3, 4 und 5 NKomVG wahrnehmen, wenn der Rat dem RPA diese Aufgaben übertragen hat.

4.2 Gesellschaftsebene

4.2.1 Gesellschafterversammlung

Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Hameln in den GV der GmbH und im Verwaltungsrat der AöR werden vom Rat der Stadt Hameln gewählt. Sie haben die Interessen der Stadt zu verfolgen und haben den Weisungen von Rat bzw. VA Folge zu leisten. Die Wahl in eine GV bzw. in den Verwaltungsrat kann jederzeit widerrufen werden (§ 138 NKomVG).

Konkrete Regelungen sind Gegenstand der jeweiligen Gesellschaftsverträge bzw. Satzungen.

4.2.2 Aufsichtsrat / Verwaltungsrat

Der Aufsichtsrat / Verwaltungsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Besetzung, Aufgaben und Rechte des AR / VR ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den Vorschriften des jeweiligen Gesellschaftsvertrages bzw. der jeweiligen Satzung.

Der AR bereitet die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer vor und schließt nach entsprechendem Beschluss der Gesellschafterin die Verträge.

Der AR gibt sich auf Grundlage des Gesellschaftsvertrages eine Geschäftsordnung.

4.2.3 Geschäftsführung und Vorstände

Die verantwortlichen Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen bzw. Vorstände haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze und des Gesellschaftsvertrages zu führen. Dabei ist die Beteiligungsrichtlinie für Beteiligungen der Stadt Hameln in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die Rechte der GF nach GmbH-Gesetz werden durch diese Richtlinie nicht berührt. Die GF und Vorstände gewährleisten, dass die Unternehmen ihre satzungsmäßigen Aufgaben auch im Interesse der Stadt optimal umsetzen und dabei sowohl die öffentliche Zielsetzung als auch den wirtschaftlichen Erfolg sicherstellen.

4.3 Externe Ebene

4.3.1 Abschlussprüfer

Die Bestellung des Abschlussprüfers obliegt den Gesellschafterversammlungen, die auch die Prüfungsaufträge erteilen. Der Abschlussprüfer ist mit einer Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG zu beauftragen. Hierzu sind im Rahmen der Abschlussprüfung neben der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung auch die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Rentabilität der Gesellschaft zu prüfen und zu beurteilen. Sofern erforderlich, ist das Beteiligungsmanagement an den Statusgesprächen vor Fertigstellung des Prüfungsberichtes zu beteiligen.

Die beauftragte WP-Gesellschaft ist spätestens nach 5 Jahren zu wechseln sofern nicht unternehmensspezifische Gründe gegen einen derart befristeten Wechsel stimmen.

4.3.2 Kommunalaufsicht

Gem. § 152 Abs. 1 NKomVG sind eine Vielzahl von Entscheidungen der Gemeinde hinsichtlich ihrer Beteiligungen gegenüber der Aufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bestimmte Entscheidungen der Gemeinde nach § 152 Abs. 2 NKomVG müssen der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden. Die für das Anzeige- bzw. Genehmigungsverfahren notwendigen Informationen sind dem Beteiligungsmanagement durch die jeweiligen Geschäftsführungen rechtzeitig vorzulegen. Die Anzeige- bzw. Genehmigungsanträge erfolgen durch das Beteiligungsmanagement.

5 Steuerung der städtischen Beteiligungen

5.1 Zielvereinbarungen

Die städtischen Beteiligungen werden über strategische Zielvereinbarungen gesteuert. Die gesamtstädtischen Ziele müssen mit den unternehmens- und marktspezifischen Gegebenheiten in Einklang gebracht werden. Sie sind einvernehmlich zwischen den Gesellschaftern und den Beteiligungen festzulegen und nach Möglichkeit mit sinnvollen Kennzahlen zu unterlegen. Zwischenzeitliche Anpassungen sind aufgrund geänderter Ziele oder veränderter Marktbedingungen möglich.

Die Zielvereinbarungen werden mindestens 1mal jährlich im Rahmen der Wirtschaftsplanerstellung protokolliert und haben mindestens einen ansehnlichen Haushaltssicherungsbeitrag zum Gegenstand.

5.2 Steuerungsintensität

Jede Beteiligung ist individuell bezüglich der Steuerungsintensität zu beurteilen. Die Intensität der Steuerung ergibt sich aus der kommunalpolitischen und wirtschaftlichen Bedeutung. Im Rahmen der Beteiligungssteuerung sind zu berücksichtigen:

- Der Abschluss von Zielvereinbarungen (Gliederungspunkt (GP) 5.1),
- detaillierte Analyse der Wirtschaftspläne (GP 5.3), Aufbereitung der Ergebnisse für die Verwaltungsspitze als Mandatsträger und Koordination der Finanzströme aus gesamtstädtischer Sicht,
- Analyse unterjähriger Berichte (GP 5.4) einschl. Abweichungsanalysen i.V. mit dem Hinweis auf etwaige Haushaltsrisiken,
- Analyse von Jahresabschlüssen und Prüfberichten der WP-Gesellschaften zu den Jahresabschlüssen.

Ein Eingriff des Beteiligungsmanagements in die unternehmerische Verantwortung des Geschäftsführers erfolgt nicht. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen über die Vorgehensweise zur Erreichung der Gesellschafterziele, den Vollzug der

Unternehmensplanung, Entscheidungen über Maßnahmen zur Vermeidung von Planabweichungen oder die Aufstellung von Jahresabschlüssen.

Über die Steuerungsintensität entscheidet der Rat.

5.3 Wirtschaftspläne

Die Beteiligungen erstellen jährlich mittelfristige Wirtschaftspläne mit den nachfolgend aufgeführten Bestandteilen:

- Mittelfristige Investitionspläne für die nächsten 3 bis 5 Jahre,
- Mittelfristige Finanzpläne,
- Mittelfristige Erfolgspläne und
- Stellenpläne.

Die mittelfristigen Erfolgspläne entsprechen dem Gliederungsschema einer Gewinn- und Verlustrechnung. In den Finanzplänen sind der Finanzbedarf bzw. die Mittelverwendung sowie die Finanzdeckung bzw. die Mittelherkunft gegenüberzustellen.

Im Bedarfsfall kann das Beteiligungsmanagement die Beschreibung der Entwicklung der Rahmenbedingungen im jeweiligen Geschäfts- bzw. Branchenumfeld sowie die Darstellung der Planungsprämissen einzelner Planungsrechnungen einfordern.

Sofern für das Beteiligungsmanagement erforderlich, sind die vorgenannten Informationen in digitalisierter Form zur Verfügung zu stellen.

Die Wirtschaftsplanung kann abhängig von der Struktur der Beteiligung für einzelne Geschäftsfelder erfolgen.

5.4 Unterjähriges Berichtswesen

Die Beteiligungen erstellen ein unterjähriges Berichtswesen, in dem maßgebliche Abweichungen in einzelnen Planungspositionen erläutert sowie ggf. eingeleitete Maßnahmen zur Gegensteuerung beschrieben werden.

Bis zur Einführung eines standardisierten Berichtswesens sind vorhandene interne Berichte zur Vorstellung im AR an das Beteiligungsmanagement weiterzuleiten. Darüber hinaus erfolgt die Berichterstattung im Rahmen der Gremien-vorbereitung in den Gesprächen zwischen den Geschäftsführungen und dem Beteiligungsmanagement.

Die Berichtsintensität richtet sich nach der wirtschaftlichen und kommunalpolitischen Bedeutung der Beteiligung sowie dem Risikopotenzial für den städtischen Haushalt.

Neben den Gesprächen zwecks Gremienvorbereitung können Halbjahres- oder Quartalsgespräche, in besonderen Fällen monatliche Gespräche zwischen GF und Beteiligungsmanagement angesetzt werden.

5.5 Risikoberichte

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin bzw. der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, um den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh zu erkennen. Die Risikosituation einer Beteiligung ist in einem Risikobericht darzustellen. Der Risikobericht umfasst

1. die Ergebnisse der Risikoinventur,
2. die Beschreibung der einzelnen Risiken,
3. die Bewertung des erkannten Risikos hinsichtlich Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadenshöhe.

Der Risikobericht ist zwingender Bestandteil des Lageberichts nach HGB (Handelsgesetzbuch) und somit Teil des Jahresabschlusses. Darin werden die wirtschaftlichen und technischen Risiken des Unternehmens dargestellt. Die künftige Entwicklung der Risiken wird prognostiziert und die Risikobewältigung geplant. Diese Informationen dienen potenziellen Geschäftspartnern, Kunden und Behörden dazu, einen aussagekräftigen Eindruck von der Entwicklung des Unternehmens zu erhalten. Sie helfen auch dabei, eine Basis für wichtige Entscheidungen wie Investitionen zu bilden. Die gesetzlichen Grundlagen zum Risikobericht sind in § 289 I S. 4 und § 315 I S. 5 HGB geregelt.

Ein Risikobericht wird aktuell vom HW-Konzern (Stadtwerke Hameln-Weserbergland GmbH) mit den mittelbaren städtischen Beteiligungen HWG mbH und Aquasport GmbH erstellt und laufend aktualisiert. Kleine Kapitalgesellschaften gem. § 269 HGB

sind von der Aufstellung eines Risikoberichtes befreit. Die HMT und die GSW sind kleine Kapitalgesellschaften. Der Aufbau eines Risikomanagementsystems sollte dennoch auch für die HMT, die GSW und die ABW öR eingefordert werden.

5.6 Jährliches Berichtswesen, Beteiligungsbericht

Der Beteiligungsbericht wird auf Grundlage der erstellten und geprüften Jahresabschlüsse der Beteiligungen vom Beteiligungsmanagement erstellt und jährlich fortgeschrieben. Er vermittelt einen Überblick über die wirtschaftliche Betätigung in den Beteiligungsgesellschaften und Anstalten der Stadt Hameln. Der Beteiligungsbericht enthält insbesondere Angaben über

- den Gegenstand des Unternehmens bzw. der Anstalt, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die vom Unternehmen bzw. der Anstalt gehaltenen Beteiligungen,
- den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen bzw. die Anstalt,
- die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Lage des Unternehmens bzw. der Anstalt, die finanziellen Beziehungen zwischen Stadt und Beteiligungsgesellschaften,
- das Vorliegen der Voraussetzungen des § 136 Abs. 1 NKomVG für das Unternehmen bzw. die Anstalt.

Der Beteiligungsbericht ist öffentlich. Die Einsicht in den Bericht ist jedermann gestattet. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen.

Neben dem Beteiligungsbericht erstellt das Beteiligungsmanagement im Rahmen der Gremiovorbereitungen Jahresberichte in Form von Analysen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und weist auf wesentliche Veränderungen und ggf. vorhandenes Risikopotenzial hin. Ein möglicher Steuerungsbedarf wird mit den betr. Geschäftsführungen erörtert und für die anstehenden Gremiensitzungen ggf. als Handlungsempfehlung aufgeführt.

5.7 Fristen

Für den Informationsaustausch zwischen Beteiligung und Gesellschafter gelten die im Schreiben vom 25.05.2007 bzw. 22.03.2013 (ABW AöR) aufgeführten Fristen und Regelungen (Anlage 3).

6 Beteiligungspolitik

6.1 Rechtsform

Die Beteiligung ist in der Regel bei privatrechtlicher Rechtsform in der Rechtsform einer GmbH, bei öffentlich-rechtlicher Organisation in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts zu führen.

6.2 Gesellschaftsverträge

Neben den Inhaltsvoraussetzungen nach § 3 GmbHG und den unternehmensspezifischen Gegebenheiten sollen sich Gesellschaftsverträge in Gliederung und Inhalt möglichst an einer einheitlichen Form orientieren. Um notwendige Anpassungen zu vereinfachen, wird der Gesellschaftsvertrag i.d.R. um eine Geschäftsordnung (GO) für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung ergänzt.

6.3 Synergien im Gesamtkonzern Stadt Hameln

Die kontinuierliche Überprüfung und Realisierung von Synergiepotenzialen im „Gesamtkonzern“ Stadt Hameln sind eine Gemeinschaftsaufgabe aller Konzernbeteiligten. Einzelinteressen ordnen sich diesem Gesamtinteresse unter. Die Wahrnehmung einer Aufgabe durch ein anderes Konzernunternehmen oder durch die Verwaltung der Stadt Hameln setzt voraus, dass die Kosten für die Aufgabenerledigung bei gleichen Leistungs- und Qualitätsstandards nicht über dem Marktpreis liegen. Innerhalb des Konzerns Stadt Hameln sollen städtische Ressourcen genutzt werden.

6.4 Die Stadt und die Beteiligungen als Kunden

Die Stadt Hameln fungiert nicht nur als Eigentümerin, sondern ggf. auch als Kundin der Beteiligung. Ebenso bestehen Kunden- und Lieferantenbeziehungen zwischen den Beteiligungen. Ein Anbieterwechsel zu einem konzernfremden Lieferanten kann unbeschadet der vergaberechtlichen Regelungen in Betracht gezogen werden, wenn das Preis-/Leistungsverhältnis nicht dem Marktniveau entspricht.

Die Kosten des Beteiligungsmanagements werden den Beteiligungen nicht in Rechnung gestellt.

6.5 Cashmanagement

Im Rahmen der vorhandenen Ressourcen können die städtischen Gesellschaften und Anstalten durch die Abteilung Finanzen in Fragen des Zins- und Schuldenmanagements beraten werden. Beratungsleistungen werden den Beteiligungen in Rechnung gestellt.

6.6 Bürgschaften

Die Stadt Hameln erhebt für die Übernahme von Ausfallbürgschaften für die Besicherung von Krediten eine jährliche Gebühr (Bürgschaftsprovision) bezogen auf den jeweils am 31.12. des Jahres noch valutierenden Bürgschaftsbetrag. Die Gebühr errechnet sich in Höhe des durch die Bürgschaftsgewährung erhaltenen Zinsvorteils und ist jeweils am 31.12. des Jahres zu zahlen. Auf die Erhebung der Gebühren wird verzichtet, wenn das Unternehmen mit den Aufgaben, für die die Bürgschaft übernommen wird, von der Stadt Hameln betraut wurde und auch unter beihilferechtlichen Aspekten keine Verpflichtung zur Erhebung einer entsprechenden Gebühr besteht.

Bürgschaftsübernahmen bedürfen eines Ratsbeschlusses.

6.7 Verschwiegenheitspflicht

Die Verschwiegenheitspflicht richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben nach § 394 und § 395 AktG.

6.8 Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit

Soweit keine schützenswerten Interessen der Beteiligungen vorliegen, sind Beschlussvorlagen zur Fassung von Weisungsbeschlüssen für die Gesellschafterversammlungen öffentlich zu beraten. Allgemeine Informationen über die Beteiligungen, wie zum Beispiel Satzungen oder Geschäftsberichte, sind in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

6.9 Interessenkonflikt

Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Gleichzeitig sollen die Vertreter/innen der Stadt Hameln in den Aufsichtsratsgremien die besonderen Interessen der Stadt, insbesondere die Beschlüsse der städtischen Ausschüsse berücksichtigen. Kein Aufsichtsratsmitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Interessenkonflikte sind dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds führen zur Beendigung des Mandats.

6.10 Änderung und Erweiterung des Geschäftsfeldes

Änderungen des im Gesellschaftsvertrag festgelegten Unternehmensgegenstandes erfordern einen Beschluss der Gesellschafterversammlung. Beim Gesellschafter Stadt Hameln beschließt der Rat über Änderungen bzw. Erweiterungen des bestehenden Betätigungsfeldes von Beteiligungen über den im Gesellschaftsvertrag geregelten Unternehmenszweck hinaus. Zur Wahrung von Frist und Form in der Vorbereitung von Entscheidungen ist das Beteiligungsmanagement von den Gesellschaften rechtzeitig zu informieren.

6.11 Änderung betrieblicher und unternehmerischer Organisationsstrukturen

Der Verwaltung der Stadt Hameln obliegt die ständige Überprüfung, ob kommunale Aufgaben in der optimalen Organisations- und / oder Rechtsform erledigt werden oder Änderungen in Form von Privatisierung oder Rekommunalisierung eine bessere städtische Zielerreichung gewährleisten könnten. Wesentliche Beurteilungsmaßstäbe sind dabei der Bedarf an einer kommunalen Leistungserstellung und der Grad der Zielerreichung hinsichtlich der vorgegebenen Leistungsziele, der Bestandsicherheit, der Nachhaltigkeit des unternehmerischen Erfolgs und der Rentabilität. Die bereits

bestehenden städtischen Beteiligungen (mittelbar und unmittelbar) sind regelmäßig auf die in § 136 NKomVG formulierten Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Betätigung der Stadt Hameln hin zu überprüfen.

6.12 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates bzw. Verwaltungsrates

Die Oberbürgermeisterin / Der Oberbürgermeister kann Mitarbeiter des Beteiligungsmanagements zur Teilnahme an Aufsichtsrats- bzw. Verwaltungsratssitzungen bestimmen (Gastmandat).

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 14.07.2022 in Kraft.

Anlagen

- Anlage 1: Organigramm „Stadt Hameln als Gesellschafter“ – Übersicht über alle unmittelbaren, mittelbaren und doppelt mittelbaren Beteiligungen
- Anlage 2: Vorlage 47/2004 v. 25.03.2004
- Anlage 3: Schreiben OB'in v. 25.05.2007 u. 22.03.2013